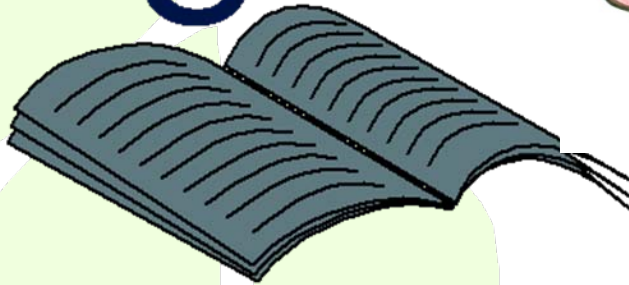


# Was man als Eigenbestandsbesamer wissen sollte!



§



**Margarete Unterseher-Berdon**

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Tierzucht**

---

# Gesetzliche Vorgaben für Eigenbestandsbesamer

## Relevante Rechtsbereiche

- Veterinärrecht
- Tierzuchtrecht
- Tierschutz

Hinweise der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

<http://www.lfl.bayern.de/itz/zuchtrecht/index.php>

# Wichtige Gesetze im Bereich des Tierzuchtrechts

Übergeordnet viele EU-Regelungen  
teils direkt - teils indirekt

- Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21.12.2006 (Bund)
- Verordnung über Zuchtorganisationen (Bund)
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Embryonen und Zuchttiere (Samenverordnung) (Bund)
- Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz, vom 15.10.1992 (Bund)
- Bayerisches Tierzuchtgesetz (BayTierZG)
- Bayerische Tierzuchtverordnung (BayTierZV)
- Bayerische Tierzuchtrichtlinie

**Demnächst neu: EU-Tierzuchtverordnung  
ersetzt viele nationale Regelungen (Tierzuchtgesetz)**

# Ziele:

---

## EU-Gesetzgebung:

- Ungehinderter innergemeinschaftlicher Handel
- Gleiche Standards innerhalb der EU
- Verbraucherschutz

## Tierzuchtgesetz:

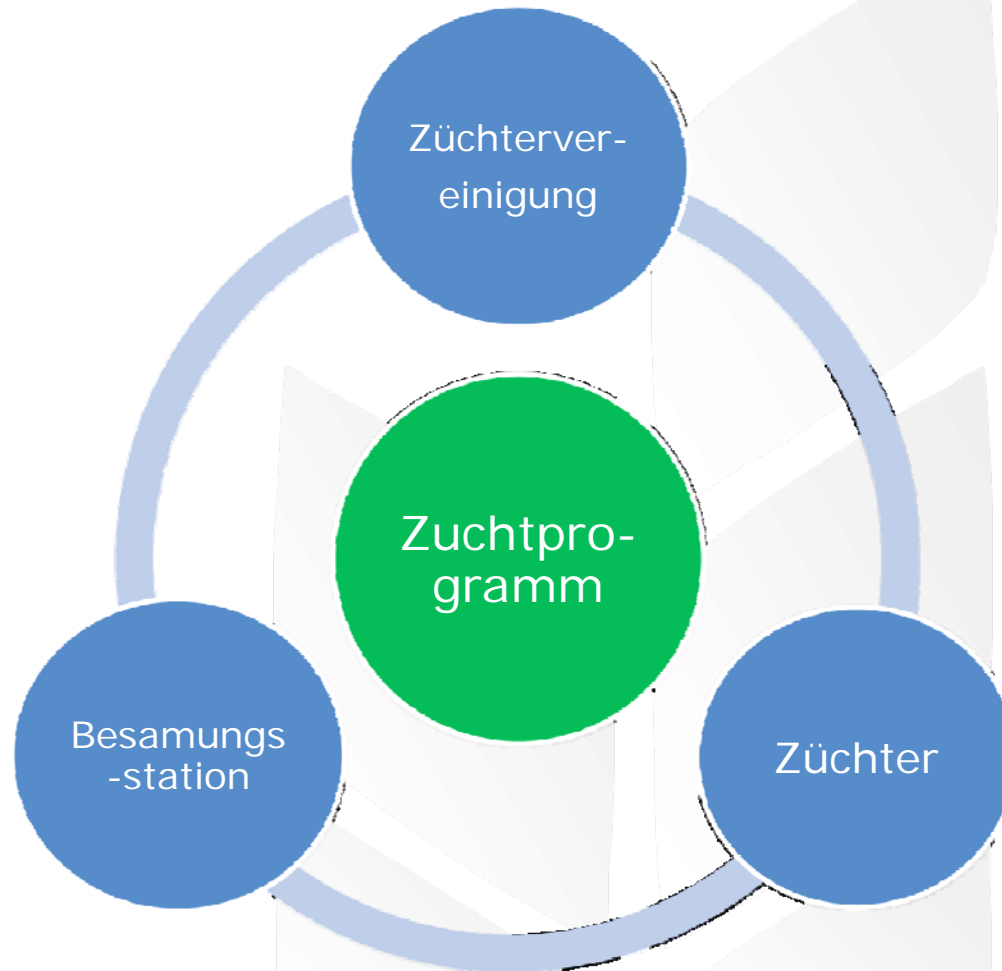
- Förderung der Erzeugung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere, der Produktqualität und der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung
- Stärkung der Zuchtorganisationen (Privatisierung)
- Erhaltung der genetischen Vielfalt

**Regelungen gelten für Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen**

# Was ist im Tierzuchtgesetz geregelt ?

1. Vorgaben für Anerkennung von Zuchtorganisationen
2. Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung
3. Erhalt der genetischen Vielfalt
4. Abgabe und Verwendung von Zuchttieren
5. Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen
6. Innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr, Ausfuhr
7. Überwachung

# Hauptakteure in der Zucht



**Eigenbestandsbesamer übernehmen Verantwortung in der Zucht!**

# Gewinnung von Samen

1. Nur in zugelassenen Besamungsstationen  
(Zulassungsnummer z.B. D-KBR 019-EWG)
2. Nur von reinrassigen Zuchttieren, die in einem Zuchtbuch eingetragen sind
3. Nur von Stieren, die bestimmte Anforderung an Leistung und Zuchtwert erfüllen  
(Sicherheit der ZWS Milch >50% d.h. entweder Prüfeinsatz oder entsprechender genomischer Zuchtwert)

# Wer darf Samen in Verkehr bringen?

- Zugelassene Besamungsstationen
- Zugelassene Samendepots

## Zulassung in der Regel EU weit

(manche Besamungsstationen nur innerhalb Deutschlands  
BY BR 00xx)



# An wen darf Samen abgegeben werden ?

- An Besamungsstationen und Samendepots
- An Tierhalter, wenn ein Beauftragter der abgebenden Station (Besamungstechniker, Tierarzt) die Besamung im Bestand des Tierhalters durchführt
- An Tierhalter, die einen EBB-Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben zur Besamung im eigenen Betrieb

Keine Weitergabe von Tierhalter zu Tierhalter möglich!

# Wer darf Besamungen durchführen?

- Besamungstechniker und Tierärzte als Beauftragte einer Station  
(der verwendete Samen muss von der beauftragenden Station geliefert werden)
- Personen, die einen Eigenbestandsbesamerlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben im eigenen Betrieb (oder im Betrieb ihres Arbeitgebers)  
(Eigenbestandsbesamererlaubnis ist personenbezogen, nicht betriebsbezogen)

# Was darf ein Eigenbestandsbesamer?

- In seinem Betrieb (oder des Arbeitgebers) Besamungen bei einer bestimmten Tierart durchführen
- Samen von Besamungsstationen oder Samendepots zukaufen (nicht aus dem Ausland!)
- Samen für den eigenen Gebrauch auf seinem Betrieb lagern

# Was darf ein Eigenbestandsbesamer nicht?

- In einem anderen Betrieb Besamungen durchführen
- Besamungen bei einer „fremden Tierart“ durchführen
- Samen aus dem Ausland beziehen  
(geht nur über eine inländische Besamungsstation oder inländisches Depot)
- Samen für Dritte lagern / an Dritte weitergeben
- Embryonen lagern
- Einen „stationsfremden“ Tierarzt / Besamungstechniker mit Besamungen aus seinem Container beauftragen



# Was ist bei der Verwendung von Samen zu beachten?

- Aufzeichnungen über die Besamung gemäß Samenverordnung
- Aufbewahrungsfristen der Unterlagen beachten!  
alle Betriebe mindestens 3 Jahre,  
Zuchtbetriebe nach Festlegung des  
Zuchtverbandes; i.d.R. 5 Jahre
- Nachweis über Samenlieferungen (Lieferscheine)
- Zuordnung der Besamungsunterlagen zu den Lieferscheinen muss sichergestellt werden

# Aufzeichnungen bei der Verwendung von Samen

- Zulassungsnummer oder Name/Anschrift der Station von der der Samen gewonnen wurde
- Zulassungsnummer oder Name /Anschrift der Besamungsstation /des Depot von der/dem der Samen bezogen wurde
- Gewinnungsdatum /Chargennummer
- Rasse, Name und Herdbuchnummer des Spendertieres laut Paillettenaufdruck (ersatzweise Ohrmarkennummer)
- Angaben zum Betrieb des Tierhalters
- Unterschrift des EBB
- Datum der Besamung
- Name und Ohrmarke der besamten Kuh
- Zusätzlich bei MLP und Zuchtbetrieben die Nummer der Besamung

# Warum müssen Besamungen dokumentiert werden?

- Rückverfolgbarkeit jeder Samenportion muss sichergestellt werden
  - Nachweis über den Verbleib – Übereinstimmung mit den Lieferscheinen und Besamungsunterlagen
  - auch Vernichtung /Bruch /Verluste müssen dokumentiert werden (Datum, Unterschrift)
  - Nachverfolgung von Tierseuchen
  - Nachverfolgung von Erbfehlern
  - Verbraucherschutz

# Warum müssen Besamungen dokumentiert werden?

- Züchterisch relevante Daten müssen den Tieren zugeordnet werden können
  - Abstammungssicherung  
Zucht funktioniert nur wenn Abstammungen stimmen!  
Verwechslungen kommen relativ häufig vor (3 – 5 %)
  - Leistungen der Tiere /Nachkommen  
je mehr Fehlzuordnungen umso weniger genau wird die Zuchtwertschätzung
  - Fruchtbarkeitsdaten (Non-Return)  
wenn nicht alle Besamungen gemeldet werden, wird die Fruchtbarkeit eines Bullen besser ausgewiesen als sie tatsächlich ist



# Meldung von Eigenbestandsbesamerdaten (MLP- und Zuchtbetriebe)

## Meldewege:

- schriftlich an die samenliefernde Besamungsstation über Listen
- über spezielle EDV-Programme (Apps) an die samenliefernde Besamungsstation
- direkt über RDV-online vom Betrieb an das LKV
- **neu:** RDV-4-M-App über Smartphone an LKV
- (über LOP an das LKV)
  
- Alle Daten werden vom LKV gesammelt und in die RDV-Datenbank eingestellt (MLP- und Zuchtbetriebe)
- Verwendung zur Zuchtbuchführung
- Weiterleitung an die Zuchtwertschätzstellen



Eigenbestandsbesamung

Zuständige Besamungsanstalt: BVN Neustadt a.d. Aisch e.V. (06) - 8295

[Zuchtwertdatenbank](#)

Ohrmarke	Belegdatum	Bullennummer	Chargen-Nr.	Art
<input type="text"/>	<input type="text"/> 	<input type="text"/>	<input type="text"/>	- 
DE 0912345678	12.09.11	1000123456	01012004	B/N

Hinzufügen

Zurücksetzen

 Alle
  Gesendete
  Noch nicht gesendet
  Nur für Tier: 
Datum von: 18.04.2013 Datum bis: 18.02.2014 

anzeigen

KNR	Name	Ohrmarke	R	Datum	Tg	RF	Bullen-HB-Nr.	Bullen-Ohrm.	Bullen-Name	Bu.R	Chargen-Nr.	BNR	RDV
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
795	795	DE 09	FL	10.01.14		1	10 00170160	DE 09 41688886	HUTERA	FL		8295	10.02.2014 1

# Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

Aufsichtsbehörden nach dem Tierzuchtrecht sind die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachzentren Rinderzucht

## Ordnungswidrigkeiten bis 2000 €:

- keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen
- Aufbewahrungsfristen nicht eingehalten

## Ordnungswidrigkeiten bis 5000 €:

- Verwendung von Samen durch nicht autorisierte Personen
- Abgabe von Samen an EBB im Ausland
- Lagerung von Embryonen
- Nichtbefolgen einer behördlichen Anordnung

Unkorrekte HIT-Meldungen und Kennzeichnung (Ohrmarke)  
sind CC-relevant

# Regeln, denen Zuchtbetriebe unterliegen

- Abstammungssicherung (Eigenkontrolle)
  - Duldung der Maßnahmen laut ZBO
    - Abstammungskontrollen
    - Überprüfung der Zuverlässigkeit der Meldung von EBB fristgerecht, vollständig
      - zu viele Nachmeldungen durch LOP
      - zu hohe Non-Return-Raten
- Ungerichteter Einsatz von Samen aus dem Prüf- und Ersteinsatz von Besamungstieren

Zuchtverbände sind nach der Tierzuchtorganisationsverordnung verpflichtet, Sanktionen bei Nichtbefolgung zu verhängen

# Beispiele für Vorgaben der Zuchtverbände in der ZBO

- Eigenbestandsbesamer sind verpflichtet, Daten aller durchgeführten Besamungen spätestens nach 60 Tagen an Besamungsstation, (LKV 50 Tage) weiterzuleiten.
- Bei Nichteinhaltung der Meldefristen für Besamungs- und Bedeckungsdaten wird die väterliche Abstammung erst anerkannt, wenn ein Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung vorliegt.
- Jährlich werden 0,5 Promille des Herdbuchbestandes auf die väterliche Abstammung überprüft. Hierzu wird stichprobenmäßig vom Zuchtverband eine entsprechende Anzahl Betriebe ausgewählt Je nach Größe des Betriebes werden 5-10 Tiere einer Abstammungsüberprüfung unterzogen.....

Die Ergebnisse werden regelmäßig von der Überwachungsbehörde überprüft

# Meldepflicht von Erbfehlern

- Nach dem Bayerischen Tierzuchtgesetz sind Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot zu melden, sofern diese nicht im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden.

Die Besamungsstation oder das Samendepot haben unverzüglich der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Mitteilung zu machen.

Viel Erfolg!

